

Merkblatt Anforderungen an einen privaten Testpoint im Kanton Luzern

1 Allgemein

Alle privaten Testpoints, die nicht von einer öffentlichen Apotheke, Arztpraxis oder Labor an einem ihrer Betriebsstandorte im Kanton Luzern betrieben werden, müssen durch die Dienststelle Gesundheit und Sport (DIGE) zugelassen werden.

Durch die DIGE zugelassene Testpoints werden auf folgender Webseite publiziert:
https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/Corona_Drive_in

2 Richtlinien und Guidelines

Alle Tests müssen immer nach den aktuell gültigen Verdachts- und Beprobungskriterien des BAG ([Fachinformationen über die Covid-19-Testung \(admin.ch\)](#)) durchgeführt werden. Diese Vorgaben gelten sinngemäss auch für Wunschttests (Reisetests).

Insbesondere wird auf folgende Merkblätter verwiesen:

- [Informationen zur SARS-CoV-2 Testung vor Ort für Veranstalter](#) (Link Stand 30.08.2021)
- [Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-1](#) (Link Stand 02.07.2021)

3 Antrag

Der Antrag zur Zulassung eines neuen Testpoints muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur fachverantwortlichen Person (fvP)
Name, Vorname und fvP, BAB Kanton Luzern vom (Datum)
Adresse, PLZ, Ort (Praxisadresse, Apotheke etc.)
Tel. Geschäft
Tel. Mobile (Privat)
E-Mail
- Angaben zur Betreiberfirma
Name, Vorname Ansprechperson
Adresse, PLZ, Ort (Firmensitz)
Tel. Geschäft
Tel. Mobile (Ansprechperson)
E-Mail Ansprechperson
E-Mail Geschäft
Rechtsform
Webseite
- Standort(e) Testpoint(s)
Adresse, PLZ, Ort
Name, Vorname Kontaktperson
Adresse, PLZ, Ort
Tel. Standort
Tel. Mobile (Kontaktperson)
E-Mail Kontaktperson
E-Mail Geschäft Standort
Webseite
Öffnungszeiten
Kapazität (pro Woche, unterteilt nach PCR und Ag-Schnelltest)
Testangebot
Qualifikation der Probennehmer
Veranstalter (falls zutreffend)
Unterschrift der fvP und unterschriftsberechtigte(n) Person(en) der Betreiberfirma

- Der Antrag ist schriftlich zu senden an:
 Dienststelle Gesundheit und Sport
 Postfach 3439
 Meyerstrasse 20
 6002 Luzern
 oder testen@lu.ch

4 Personal

- Jeder Testpoint muss unter der Verantwortung und Aufsicht eines Arztes/ einer Ärztin oder Apothekers/ Apothekerin als fachverantwortliche Person (fvP) mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung im Kanton Luzern betrieben werden. Falls diese Person nicht bereits im Kanton Luzern tätig ist muss sie der DIGE die Tätigkeitsaufnahme melden.
[Meldeformular90TageDienstleister](#)
 Die fvP ist verantwortlich, dass alle gesetzlichen Vorgaben, z.B. Hygiene, Datenschutz, Meldepflichten, Qualifikation/Schulung der Mitarbeitenden etc. eingehalten werden.
- Für die Probennahme darf nur qualifizierte Personen eingesetzt werden, die über eine adäquate zertifizierte Ausbildung verfügen.
 Dem Kanton sind die Ausbildungsnachweise auf Verlangen vorzulegen.

5 Tests, Qualitätssicherung, Dokumentation

- Die eingesetzten Tests müssen vom BAG zugelassen sein und den geforderten Standard entsprechen ([Listen der validierten SARS-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung](#)). Sie müssen zwingend nach den Vorgaben des Herstellers angewendet werden.
- Damit die Durchführung von molekularbiologischen Analysen auf SARS-CoV-2 in bewilligten Laboratorien durchgeführt werden dürfen, müssen kumulativ folgende Bedingungen erfüllt werden:
 - Die Zuverlässigkeit und die erwartete Leistung der verwendeten Testsysteme sind gewährleistet
 - die üblichen betrieblichen und organisatorischen Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Resultate müssen eingehalten werden
- Die Testpoints führen eine Dokumentation, mit der die Rückverfolgbarkeit und die Qualität der eingesetzten Testsysteme nachgewiesen werden kann. Die Dokumentation ist dem Kanton auf Verlangen vorzuweisen.
- Die Probenentnahme muss zwingend vor Ort erfolgen. Der Versand von Probenkits (z.B. PCR Speichelproben) zur Probennahme zu Hause ist verboten.

6 Infrastruktur

- Die Infrastruktur muss der Tätigkeit angepasst sein und den Persönlichkeits- und Datenschutz muss sichergestellt sein.
- Alle Testpoints müssen Covid-Zertifikate unmittelbar nach dem Vorliegen des Testergebnisses vor Ort (auf Verlangen auch Papier) ausstellen können.
- Testcenter für Veranstaltungen (z.B. Fussballspiele)
 - Dürfen nicht in unmittelbarer Nähe zu öffentlichen Testcenter betrieben werden.
 - Das Angebot darf sich ausschliesslich an Teilnehmer der Veranstaltung richten.
 - Der Veranstalter muss alle Kosten tragen, die nicht gemäss der Covid-Verordnung durch den Bund getragen werden.

7 Verrechnung

Ab dem 11. Oktober 2021 gilt: Die individuelle Teilnahme an Tests für Zertifikate werden vom Bund nicht vergütet.

Ausschliesslich bei der individuellen Teilnahme an Speichel-PCR-Pooltests sowie Antigen-Schnelltest gelten Ausnahmen für

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Attest erforderlich)
- Besuchende von Gesundheitseinrichtungen (keine Ausstellung eines Covid-Testzertifikates)
- Alle Testpoints müssen die Gratistest gemäss Covid-19 Verordnung anbieten und diese Leistungen direkt mit den Krankenversicherungen abrechnen.
- Die Kosten für Test bei einmal geimpften Personen, die zu Testzertifikaten führen, werden bis 30. November 2021 vom Bund getragen (bis zur vollständigen Impfung).
- Die Webseiten der Anbieter dürfen dazu keine Irreführenden Angaben enthalten (z.B. nicht ausschliesslich kostenpflichtige Tests anbieten).

8 Meldepflicht

- Alle Testpoints müssen die Meldepflicht gegenüber dem Bund und dem Kanton sicherstellen und einhalten.
Dem Kanton sind wöchentlich – jeweils Montag bis 12.00 Uhr die täglichen Testzahlen der Vorwoche zu melden (an testen@lu.ch) oder über das [Online-Formular](#)

Testpoint:				
KW ...	Ag-Schnelltest	davon positiv	PCR	davon positiv
Montag				
Dienstag				
Mittwoch				
Donnerstag				
Freitag				
Samstag				
Sonntag				
Total				